



öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/898

Sitzungsdatum: 17.05.18

Beschluss-Nr.: 577/32/18

Beschlussdatum: 17.05.18

Gegenstand:

**Einfacher Bebauungsplan Nr. 72 „Anbindung Johannesstraße -  
Demminer Straße“**

hier: Aufhebung Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 72  
„B 96 – Anbindung Heidenstraße“ vom 19.11.98  
Aufstellungsbeschluss einfacher B-Plan Nr. 72 „Anbindung  
Johannesstraße – Demminer Straße“

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	12.04.18	11	-	-	-	
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	16.04.18	11	-	-	-	
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss						
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	26.04.18	12	-	-	-	
Stadtvertretung	17.05.18					mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 21.03.18

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

## **Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage

- des § 5 Abs. 1 und des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung (KV M-V) sowie
- des § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Für die Fläche, begrenzt durch

im Norden: nördliche Grenze des Flurstückes 843/1  
im Osten: östliche Grenze des Flurstückes 843/1  
im Süden: Johannesstraße  
im Westen: Demminer Straße

wird der Bebauungsplan Nr. 72 „Anbindung Johannesstraße - Demminer Straße“ aufgestellt.

2. Planungsziel ist die planungsrechtliche Sicherung einer Anbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße.
3. Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren anzuwenden. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b genannten Schutzgüter. Damit entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.
4. Die Planaufstellung im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Die anteilige Übernahme der Kosten für die Straßenbaumaßnahme wurde durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V für 2019 in Aussicht gestellt.

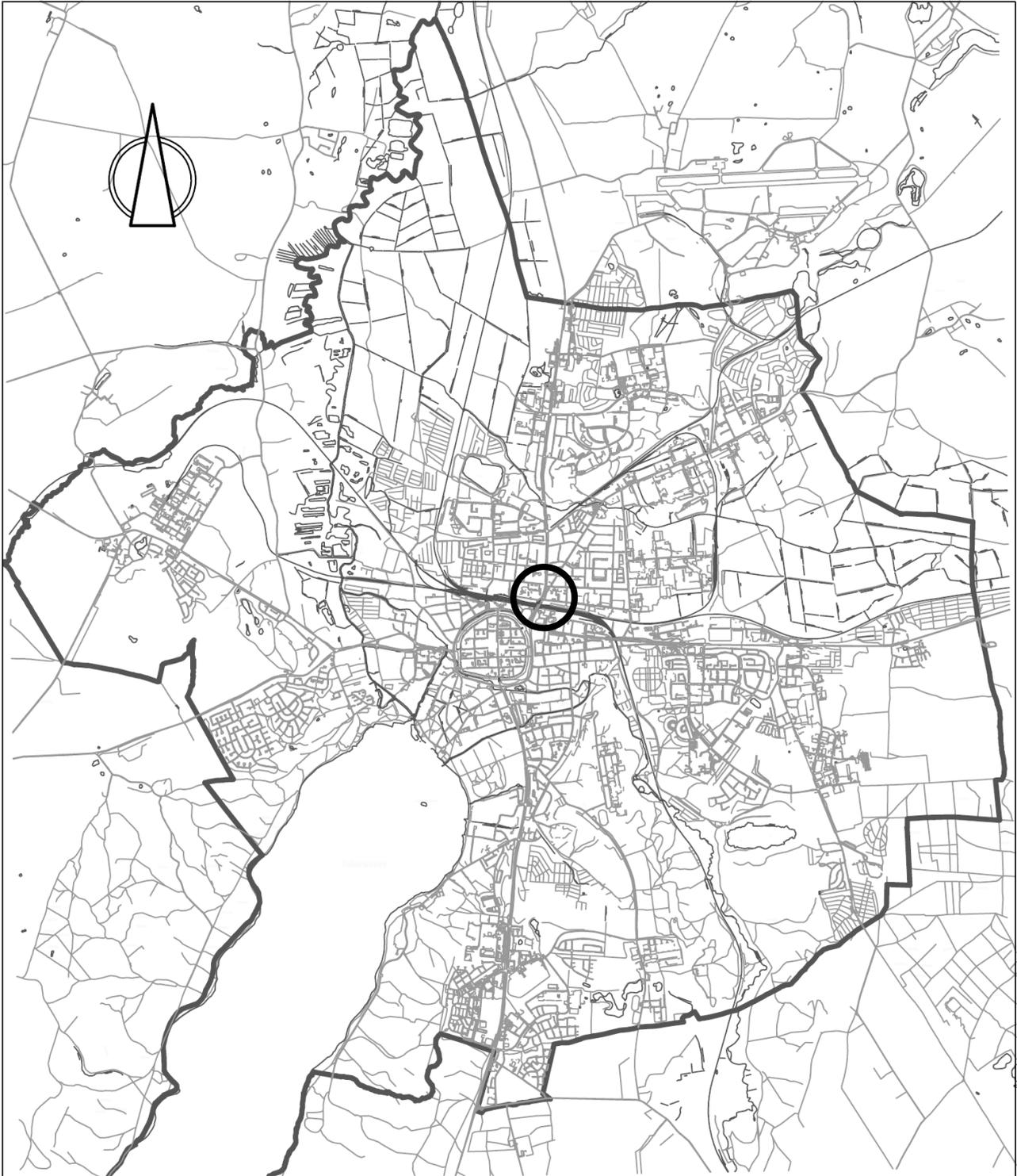
## **Veranlassung:**

Für den Bebauungsplan Nr. 72 „B 96 – Anbindung Heidenstraße“ wurde bereits am 19.11.98 ein Aufstellungsbeschluss gefasst. Ziel war es, eine Anbindung der B 96 (Demminer Straße) an die Heidenstraße planungsrechtlich zu sichern.

Im weiteren Planungsschritt wurde mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 15.12.05 der Geltungsbereich erweitert und das Planungsziel dahingehend geändert, dass zusätzlich eine Verbindung zwischen Johannesstraße und Heidenstraße geschaffen werden sollte. Nach der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Anfang 2006 wurde die Planung nicht weiter verfolgt, da die mit dem Bebauungsplan zu sichernde Verbindung der Johannesstraße mit der Heidenstraße auch ohne B-Plan im Zuge des Umbaus der Brücke B 96 (Demminer Straße) ohnehin erfolgen sollte und der Bau der Anbindung von der Johannes- und Heidenstraße an die B 96 nicht vorgesehen war.

Mit Beschluss des Bundestages zum Bundesverkehrswegeplan 2030 wurde der bisherige geplante, östlich an der Ihlenfelder Vorstadt vorbeiführende, 2. Bauabschnitt der Neubrandenburger Ortsumgehung als nicht wirtschaftlich eingestuft und wird somit nicht mehr durch den Bund geplant und gebaut. Damit endet die Ortsumgehung Neubrandenburg am Knotenpunkt Sponholzer Straße/Johannesstraße. Um die Bewohnerinnen und Bewohner im weiteren Verlauf der Sponholzer Straße nicht mehr als nötig mit fließendem Verkehr zu belasten, muss der weiträumige Verkehr auf möglichst kurzem Weg das übergeordnete Straßennetz erreichen. Diese Zielstellung ist mit der Anbindung der Johannesstraße an die Demminer Straße erreichbar, somit soll die ursprüngliche Planung des B-Planes Nr. 72 aufgenommen werden. Da sich durch eine geänderte Straßenplanung ein anderes Planungsziel und ein geänderter Geltungsbereich ergeben, sind die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 19.11.98 sowie die Fassung eines neuen Aufstellungsbeschlusses erforderlich.

## Übersichtsplan 1



# STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan

Nr. 72 „B 96 – Anbindung Heidenstraße“

Übersichtsplan 2

